C.3.2 Wertungsberechtigung

Um bei einer Ö(ST)M gewertet zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a. der Besitz einer gültigen ÖTRV-Jahreslizenz;
b. der Besitz der Österreichischen Staatsbürgerschaft;
c. Ausnahme zu Punkt C.3.2.a):
   Um für die Ö(ST)M im Paratriathlon/Paraaquathlon/Paraduathlon und Paracrossduathlon gewertet zu werden, ist ein für die aktuelle Saison gültiger ÖBSV-Sportpass oder eine ÖTRV-Jahreslizenz erforderlich.
   Des Weiteren können auch durch einen jährlichen ÖTRV-Präsidiumsbeschluss diverse Kriterien für die Teilnahme an der ÖSTM in Paratriathlonbereich bestätigt werden. Diese Kriterien sind mit dem Verantwortlichen ÖTRV-Paratriathlonreferenten abzustimmen.

Ausnahme zu Punkt C.3.2.a):
Um für die Ö(ST)M im Paratriathlon/Paraaquathlon/Paraduathlon, Paracrossduathlon gewertet zu werden, ist ein für die aktuelle Saison gültiger ÖBSV-Sportpass oder eine ÖTRV-Jahreslizenz erforderlich.
Des Weiteren können auch durch einen jährlichen ÖTRV-Präsidiumsbeschluss diverse Kriterien für die Teilnahme an der ÖSTM im Paratriathlonbereich bestätigt werden. Diese Kriterien sind mit dem Verantwortlichen ÖTRV-Paratriathlonreferenten abzustimmen

d. Ausnahme zu Punkt C.3.2.a):
   Um für die Ö(ST)M im Paratriathlon/Paraaquathlon/Paraduathlon, Paracrossduathlon gewertet zu werden, ist ein für die aktuelle Saison gültiger ÖBSV-Sportpass oder eine ÖTRV-Jahreslizenz erforderlich.

D.3.1 Zeitstrafen

Zeitstrafen werden verhängt, wenn sich ein/eine Teilnehmer:in während des Wettkampfes regelwidrig verhält, und daraus einen Vorteil zieht, der jedoch eine Disqualifikation nicht rechtfertigt.
Ob eine Zeitstrafe ausgesprochen wird, liegt in der Eigenverantwortlichkeit und dem „Ermessen" des jeweiligen TOs.
Die Dauer der dafür jeweils vorgesehenen Zeitstrafe ist abhängig von der Wettkampfdistanz und der Disziplin.
Zur Ableistung der Zeitstrafe werden mindestens 2 „Penaltyboxen" eingerichtet, eine am Ende der Radrunde und eine am Ende der Laufrunde. Bei Bewerben der Kat. B – C kann aus organisatorischen Gründen auf die „Penaltybox" auf der Laufstrecke verzichtet werden. In diesem Falle werden die ausgesprochenen Zeitstrafen durch den jeweiligen TO an Ort und Stelle, unter Anhaltung des/der Athlet:in für die jeweilige Zeitdauer, umgehend vollstreckt (Stop & Go).
Bei „Windschattenrennen" gibt es keine „Penaltybox" auf der Radstrecke.

D.3.1.1 Vorgangsweise bei Verhängen einer Zeitstrafe auf der Schwimm- und Laufstrecke und in der Wechselzone

TOs gehen bei der Anwendung von Zeitstrafen, für Verstöße beim Schwimmen, Laufen oder in der Wechselzone, wie folgt vor:

a) Betätigung einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
b) Rufen der Startnummer
c) Zeigen der **gelben** Karte
d) Rufen des Ausdruckes „Zeitstrafe"
e) Ehestmögliche Weiterleitung der betreffenden Startnummer an den TO, der für die Überwachung der Zeitstrafenverbüßung zuständig ist.
f) Die Verhängung der Zeitstrafe (Uhrzeit, Startnummer) ist in das TO-Protokoll einzutragen

Anmerkung: Der TO kann aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus Gründen einer bestimmten Beobachtungsdauer die TO Strafe auch entsprechend zeitverzögert aussprechen.
Alternativ kann eine Zeitstrafe auch durch Bekanntgabe der Startnummer des/der zu sanktionierenden Athlet:in auf dem im Bereich der Penaltybox zu positionierenden ‚Penaltyboard' verhängt werden. In diesem Fall ist der/die Athlet:in selbst dafür verantwortlich, die Strafe anzutreten, eine direkte Ansprache ist nicht notwendig.

Dauer für Zeitstrafen abseits der Radstrecke:

Bis einschließlich Sprintdistanzbewerbe	10 Sekunden Zeitstrafe
Bei Standarddistanzbewerben	15 Sekunden Zeitstrafe
Ab Mitteldistanzbewerben	1 Minute Zeitstrafe

D.3.1.2 Vorgangsweise bei Verhängen einer Zeitstrafe auf der Radstrecke

TOs gehen bei der Anwendung von Zeitstrafen, für Verstöße beim Radfahren, wie folgt vor:

a) Betätigung einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
b) Rufen der Startnummer
c) Zeigen der **blauen** Karte
d) Rufen des Ausdruckes „Zeitstrafe"
e) Ehestmögliche Weiterleitung der betreffenden Startnummer an den TO, der für die Überwachung der Zeitstrafenverbüßung zuständig ist.
f) Die Verhängung der Zeitstrafe (Uhrzeit, Startnummer) ist in das TO-Protokoll einzutragen

Anmerkung: Der TO kann aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus Gründen einer bestimmten Beobachtungsdauer die Strafe auch entsprechend zeitverzögert aussprechen.
Die Startnummer des Athleten wird **nicht** auf einem ‚Penalty-Board' angezeigt, der Athlet ist selbst dafür verantwortlich, die Penaltybox aufzusuchen.

Dauer für Zeitstrafen auf der Radstrecke:

Bis einschließlich Sprintdistanzbewerbe	1 Minuten Zeitstrafe
Bei Standarddistanzbewerben	2 Minuten Zeitstrafe
Ab Mitteldistanzbewerben	5 Minuten Zeitstrafe

D.3.1.3 Verbüßung von Zeitstrafen

Eine Zeitstrafe wird grundsätzlich in einer „Penaltybox" verbüßt. Wurde die Zeitstrafe auf der Radstrecke (‚Blaue Karte') ausgesprochen, so ist die Strafe ausschließlich in der auf der Radstrecke eingerichteten Penaltybox abzuleisten. Bei Mehrfachrunden ist die Zeitstrafe in der Runde, in welcher die Zeitstrafe ausgesprochen wurde, anzutreten. Alle anderen ausgesprochenen Zeitstrafen (‚Gelbe Karte') sind ausschließlich in der „Penaltybox" auf der Laufstrecke zu verbüßen, wobei es im eigenen Ermessen des Bestraften liegt in welcher Laufrunde (bei Mehrfachrunden) die Penaltybox aufgesucht wird.
Für die Ableistung der Zeitstrafe (Verweilen in der Penaltybox) ist der/die Athlet:in selbst verantwortlich. Er/Sie darf erst nach vollständiger Ableistung der Strafzeit(en), das heißt nach Freigabe (Kommando: GO) durch den Penaltybox-TO, die Penaltybox wieder verlassen und den Wettkampf fortsetzen**.** Bei Ableistung der Zeitstrafe in einer Penaltybox auf der Radstrecke hat er/sie dabei bekannt zu geben, wie viele Penalties (Blaue Karten) er/sie erhalten hat. Diese Aussage ist durch den TO in der Penaltybox zu dokumentieren.

Während des Verbüßens der Zeitstrafe darf der/die Athlet:in nur Verpflegung/Getränke konsumieren, die er am Rad/Körper mitführt. Die Benutzung der Toilette führt zum Anhalten der Zeitstrafe, Reparaturen am Rad dürfen nicht durchgeführt werden.

Nach Überquerung der Ziellinie kann die Zeitstrafe nicht mehr abgeleistet werden, es erfolgt eine Disqualifikation**.**
Die Zeitstrafe darf auch nicht zur Endzeit zugeschlagen werden.

D.3.2.2 Vorgangsweise bei einer Disqualifikation

a) Betätigen einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
b) Rufen der Startnummer des Athleten
c) Zeigen einer **roten** Karte
d) Bekanntgabe des Disqualifikationsgrundes

Alternativ kann eine Disqualifikation auch nur durch Bekanntgabe der Startnummer ausgesprochen werden, wenn eine direkte Verhängung im Wettkampf nicht möglich ist.

Disqualifikationen sind so rasch wie möglich nach deren Verhängung (spätestens jedoch unmittelbar nach Wertungsschluss) bekannt zu geben (Aushang auf offizieller Info-Tafel).
Disqualifizierte Athlet:innen dürfen das Rennen beenden und können auch gegen die Disqualifikation - außer bei „Gewissensentscheidungen" (siehe U.1.1) - Protest einlegen. Können Disqualifikationen (aus welchem Grund auch immer) nicht auf die o.g. Weise ausgesprochen werden, wurde jedoch die der Disqualifikation zugrunde liegende Regelverletzung zweifelsfrei erkannt, so ist eine Disqualifikation dennoch gültig.

E.2 ‚Littering'-Zonen

Im Bereich der Verpflegungsstationen sind vom Veranstalter sogenannte ‚Littering'-Zonen einzurichten. Diese beginnen 20 Meter vor Beginn der Verpflegungsstation und enden 80 Meter danach, und sind deutlich sichtbar zu markieren. Den Athlet:innen ist es nur in diesen Bereichen gestattet etwas wegzuwerfen. Erfolgt dies außerhalb, so erfolgt eine Disqualifikation.

F.3.3 Unerlaubte Ausrüstung

a) Hilfsmittel wie Flossen und sonstige Fußbekleidungen jeglicher Art, Handschuhe, Paddles, Schnorchel oder Vorrichtungen um im Wasser zu treiben;
b) Kälteschutzanzüge (z. B. Neopren), falls diese gemäß Punkt F.4.2 nicht erlaubt sind;
c) Neoprens, deren Dicke 5 mm übersteigt oder die mit Auftriebskörper (Styroporplatten und dgl.) unterfüttert werden;
d) die Verwendung von Neoprenteilen (z. B. Hosen bei Wetsuitverbot);
e) wird bei Rennen mit Windschattenfreigabe ein Triathlonanzug (Ein- oder Zweiteiler) verwendet, so darf dieser nicht über die Schultern hinausreichen (nur Träger sind erlaubt) und darf maximal bis zu den Knien reichen. Bei Rennen mit Windschattenverbot darf der Anzug bis zu den Ellbogen und maximal bis zu den Knien reichen, Ellbogen und Knie dürfen nicht bedeckt sein. Ein ‚Aufkrempeln' des Anzuges bis zu diesen Grenzen ist in beiden Fällen nicht erlaubt und somit nicht ausreichend. Es dürfen keine Kompressionsstrümpfe oder –socken verwendet werden. Ausgenommen davon sind Kompressions-Wadenbekleidungen ohne Fußteil;
f) bei Aquathlonrennen mit Wetsuitverbot ist nur ein Triathlonanzug (Ein- oder Zweiteiler) erlaubt und dieser darf nur bis zu den Ellbogen und maximal bis zu den Knien reichen, Ellbogen und Knie dürfen nicht bedeckt sein;
g) bei Rennen auf der Mittel- und Langdistanz ist die Verwendung von sogenannten Swimskins gestattet. Diese dürfen nach dem Schwimmen in der Wechselzone ausgezogen werden. Swimskins müssen zu 100% aus Textil bestehen, dies ist definiert als Materialien, die aus einzelnen, nicht verstärktem Garn entweder verwoben, gestrickt oder geflochten werden. (Dies sind typischerweise aus Nylon oder Lycra gefertigte Anzüge ohne gummierte Anteile oder Beschichtungen mit Materialen wie Polyurethan oder Neopren).
h) Bei Wetsuit-Verbot darf die Startnummer während des Schwimmens nicht getragen werden.
i) Die Verwendung von Video-/Audio-Aufzeichnungs- und Abspielgeräten ist verboten.

F.4 Kälteschutzanzüge (Wetsuits)

F.4.1 Begriffsbestimmung

Unter einem Kälteschutzanzug versteht man eine Ganzkörperschwimmbekleidung (ausgenommen Kopf, Hände und Füße), welche aus einem Material besteht, das geeignet ist, Wettkampfteilnehmer beim Schwimmen im kalten Wasser vor Kälte zu schützen (z. B. Neopren o. ä. Materialien). Da diese Materialien neben ihrer Kälteschutzfunktion auch Auftriebseigenschaften aufweisen (gehen im Wasser nicht unter) und daher auch eine Schwimmhilfe darstellen, dürfen diese Kälteschutzanzüge nur bei bestimmten Wassertemperaturen (siehe Punkt F.4.2) verwendet werden.

F.4.2 Kriterien über die Verwendung

Kälteschutzanzüge dürfen nur als zweite Bekleidungsschicht über einer Wettkampfkleidung getragen werden. Das Tragen von mehreren Kälteschutzanzügen ist verboten. Die Hände und Füße müssen jedoch immer frei bleiben. Das Tragen eines Kopfschutzes (z. B. Neoprenhaube) ist erlaubt.
Die Verwendung von Kälteschutzanzügen (Wetsuits, Neopren) ist abhängig von der Wettkampfkategorie, der Wettkampfdistanz und der Wassertemperatur.
Nachstehend ist angeführt, bei welchen Wettkämpfen unter Zugrundelegung dieser Kriterien die Benutzung eines Kälteschutzanzuges verboten oder ausnahmslos verpflichtend vorgeschrieben ist:

bis einschließlich 1.500 m Schwimmen:	22,0° C und darüber	Wetsuit-Verbot
(olympische Distanz)	15,9° C und darunter	Wetsuit-Pflicht

Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften bis zur olympischen Distanz, die in einem eigenen und zeitlich getrennten Rennen durchgeführt werden, gilt:

	20,0°C und darüber	Wetsuit-Verbot
	15,9°C und darunter	Wetsuit-Pflicht
ab 1501 m Schwimmen:	24,6° C und darüber	Wetsuit-Verbot
	15,9° C und darunter	Wetsuit-Pflicht

F.4.2.1 Sonderregelung für die Verwendung von Kälteschutzanzügen

a.) bei Wettkämpfen der Kategorie A und B wird bei extremen Wetterbedingungen die Kälteschutzanzug-Regel durch den TD, wenn nominiert oder durch den ChTO abweichend von den o. a. Bestimmungen an diese Verhältnisse wie folgt angepasst:
Bei hohen Außentemperaturen kann auch bei weniger als 20 bzw. 22°C Wassertemperatur ein Kälteschutzanzug-Verbot ausgesprochen werden, bei niedrigen Außentemperaturen (unter 15° C) kann bei mehr als 22° C Wassertemperatur mit Kälteschutzanzug geschwommen werden. Dabei gilt: Ist die Lufttemperatur kälter als die Wassertemperatur, so ist pro Grad Differenz die Wassertemperatur um 0,5 Grad reduziert zu bewerten (siehe Tabelle) Eine diesbezügliche Entscheidung muss spätestens 1 Stunde vor Start durch den TD, wenn nominiert, oder den ChTO getroffen und auch klar kommuniziert werden.

(*)		Lufttemperatur (Angaben in °C)										
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5
Wassertemperatur (Angaben in °C)	22	18.5	18.0	17.5	17.0	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	Kein Schwimmen
	21	18.0	17.5	17.0	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	Kein Schwimmen
	20	17.5	17.0	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	Kein Schwimmen
	19	17.0	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	Kein Schwimmen
	18	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen
	17	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
	16	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
	15	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
	14	14.0	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
	13	13.0	13.0	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen

b.) die Verwendung eines Kälteschutzanzuges ist bei Wettkämpfen der Kategorie B bei jeder Wassertemperatur erlaubt, falls es sich um reine Hobbybewerbe bis max. zur Standarddistanz ohne Meisterschaftswertungen und ohne Preisgelder handelt, und dies seitens des Veranstalters ausdrücklich gewünscht und auch deutlich kommuniziert wird (Ausschreibung, Mitteilung).

G DAS RADFAHREN

G.1.2 Radpositionen

a. Wird bei einem Bewerb mit Windschattenverbot ein Aufleger verwendet, so muss dieser mit beiden Händen festgehalten werden.
b. Folgende Radpositionen sind erlaubt bzw. in Abfahrten verboten:

Erlaubte Radposition in allen Rennen:

Verbotene Radpositionen (Abfahrt):

G.2.3 Rennen mit Windschattenverbot

Wenn Windschattenfahrverbot herrscht, ist:

a) das Fahren in der Windschattenzone von anderen Wettkampfteilnehmer:innen (siehe Punkt G.2.4) oder motorisierten Fahrzeugen (siehe Punkt G.2.7) verboten. Athlet:innen müssen Versuche Anderer, im Windschatten zu fahren, zurückweisen;
b) ein permanentes Nebeneinanderfahren auch außerhalb der Windschattenzone verboten (‚Blocking').
c) ein Überholen nur dann erlaubt, wenn die Wettkampfsituation und der öffentliche Straßenverkehr es gefahrlos zulassen;
d) jeder/jede Wettkampfteilnehmer:in selbst dafür verantwortlich Windschattenfahren zu vermeiden;

G.2.4 Windschatten-Zone

Bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot entspricht die Windschattenzone einem Rechteck im Ausmaß von 10 m Länge und 3 m Breite bis einschließlich Olympischer Distanz und 12 Meter Länge und 3 Meter Breite bei Wettkämpfen bei längeren Distanzen. Die Windschattenzone (Rechteck) erstreckt sich vom Beginn des Vorderrades des/der vorfahrenden Athlet:in bis zum Beginn des Vorderrades des/der dahinterfahrenden Athlet:in.

G.2.5 Einfahren und Passieren der Windschatten-Zone

Wettkampfteilnehmer:innen können in folgenden Situationen in die Windschatten-Zone anderer Wettkampfteilnehmer:innen einfahren:

a) bei einem Überholvorgang, wenn dieser innerhalb von 20 Sekunden, bei Mittel- und Langdistanzrennen 25 Sekunden, abgeschlossen werden kann;
b) aus Sicherheitsgründen;
c) an Verpflegungsstationen;
d) bei der Ein- und Ausfahrt in/aus Wechselzonen;
e) bei engen Kurven, starken Steigungen und starken Gefällen;
f) wenn Teile der Radstrecke von der Windschattenregel ausgenommen sind (z. B. Engstellen, Baustellen, Umleitungen oder aus anderen Sicherheitsgründen);
g) mehrere erfolglose Überholversuche können zu einer Penaltystrafe führen.

G.2.8 ‚Blocking'

Athlet:innen müssen sich immer äußerst rechts fortbewegen und dürfen andere Athlet:innen nicht in ihrer Fortbewegung blockieren oder behindern. Als Blocking gilt, wenn ein:e Athlet:in am sicheren Überholen gehindert wird, da der/die vor ihm fahrende Athlet:in durch seine regelwidrige Positionierung auf der Straße dies verhindert. Athlet:innen, die andere derart blockieren, sind mit einer ‚Blauen Karte' zu bestrafen.

H DAS LAUFEN

H.1 Allgemeines

Wettkampfteilnehmer:innen:

a) dürfen nicht mit nacktem Oberkörper laufen;
b) müssen die Oberkörperbekleidung so tragen, dass sich beide Träger ordnungsgemäß auf den Schultern befinden und der Brustkorb bedeckt ist. Ein Reißverschluss auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung muss überwiegend geschlossen sein;
c) dürfen nicht barfuß laufen;
d) dürfen nicht mit Radhelm laufen;
e) dürfen nicht ohne der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummer (auf der Körpervorderseite) laufen;
f) dürfen nicht die Laufstrecke verlassen. Muss diese dennoch verlassen werden, so muss der Wettkampf wieder an derselben Stelle aufgenommen werden;
g) dürfen nicht andere Wettkampfteilnehmer auf der Laufstrecke behindern,
h) dürfen bei ÖSTM-Bewerben auf der Sprint- und Kurzdistanz bei extremen Wetterbedingungen und nur nach Entscheidung des TD/ChTO Ärmlinge/Beinlinge bzw. Wettkampfanzüge mit langen Ärmeln oder Jacken tragen.
b) aus Sicherheitsgründen;
c) an Verpflegungsstationen;
d) bei der Ein- und Ausfahrt in/aus Wechselzonen;
e) bei engen Kurven, starken Steigungen und starken Gefällen;
f) wenn Teile der Radstrecke von der Windschattenregel ausgenommen sind (z. B. Engstellen, Baustellen, Umleitungen oder aus anderen Sicherheitsgründen);
g) mehrere erfolglose Überholversuche können zu einer Penaltystrafe führen.

H.1.1 Unerlaubte Ausrüstung und fremde Hilfe

Die Verwendung von Glasbehältern, Mobilfunkgeräten, Video/-Audio-Aufzeichnungs- und Abspielgeräten sowie sonstigen Hilfsmitteln (z. B. Walkingstöcken) ist nicht erlaubt.
Die Annahme von Verpflegung außerhalb der offiziellen Labestationen sowie die Begleitung (Betreuung) durch Außenstehende (zu Fuß oder mit Fahrzeugen) ist verboten.

I DIE WECHSELZONE

I.1 Allgemeines

Folgende Regeln sind für alle gültig:

a) Wechselzonen dürfen ab Beginn des „Check-In" bis zum Ende des „Check-Out" nur von Wettkampfteilnehmer:innen, Wettkampffunktionär:innen, offiziellen Helfer:innen des Veranstalters, akkreditierten Medienleuten, sowie im Bedarfsfall von Rettungs- und Sicherheitskräften, betreten werden. Wettkampfteilnehmer:innen ist das Verweilen in der Wechselzone ab Ende des „Check-Ins" bis zum Beginn des „Check-Outs" nur im Zuge des Wechsels erlaubt.

b) Wettkampfteilnehmer:innen dürfen Wechselzonen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Ein- und Ausgängen betreten bzw. verlassen.

c) Kälteschutzanzüge (z. B. Neopren) dürfen erst am Wechselplatz zur Gänze ausgezogen werden

d) In der Wechselzone darf nicht Rad gefahren werden.

e) Das Auf- und Absteigen vom Rad hat ausschließlich nach bzw. vor der Auf-/Abstiegslinie (Mount-/Dismount-Line) zu erfolgen.

f) Wettkampfteilnehmer:innen haben ihren Helm während des Wettkampfes, solange sie im Besitz des Rades sind, also vom Zeitpunkt, wenn das Rad vom Radständer genommen wird bis zum Zeitpunkt, wenn das Rad am Ende der Radstrecke wieder am Wechselplatz abgestellt ist, am Kopf zu tragen, wobei der Kinnriemen stets geschlossen sein muss.

g) Wettkampfteilnehmer:innen haben ausschließlich den ihrer Startnummer zugeordneten Wechselplatz zu verwenden.

h) Wettkampfteilnehmer:innen dürfen andere Wettkampfteilnehmer:innen in der Wechselzone nicht behindern und deren Ausrüstung nicht durcheinander bringen.

i) Eigenes Material ist in die dafür vorgesehene Box oder am entsprechenden Wechselplatz abzulegen. Der Wechselplatz ist definiert als der Bereich, der sich 50 cm rechts und links von der Wechselplatzmarkierung (Nummer) und bis maximal zum Laufradende erstreckt. Es dürfen nur Gegenstände in der Wechselzone deponiert werden, welche unmittelbar für den Wettkampf benötigt werden.
Wird eine Wechselbox vom Veranstalter zur Verfügung gestellt, so ist diese verpflichtend zu benutzen. Für den Wettkampf benötigte Ausrüstungsgegenstände (Laufschuhe, Brillen, ...) dürfen außerhalb der Box im Bereich von 50 cm platziert werden. Benutzte Ausrüstungsgegenstände müssen ausnahmslos in der Box verwahrt werden. Nach dem zweiten Wechsel dürfen keine Ausrüstungsgegenstände außerhalb der Box verbleiben. Sobald ein Teil der Ausrüstung in der Box liegt, gilt dies als ordnungsgemäß abgelegt.

j) Radschuhe, Brillen und Helm dürfen auf dem Rad deponiert werden.
k) Räder müssen am Wechselplatz in der dafür vorgesehenen Weise eingerackt (d.h. vor dem Radsplit mit dem Hinterrad oder dem Sattel, danach entweder mit Vorder- oder Hinterrad, sowie Sattel oder beiden Bremshebeln) sein und dürfen demnach nicht am Wechselplatz hingelegt werden. Beim Einracken der Räder, insbesondere beim 2. Wechsel, ist zu beachten, dass kein anderer Teilnehmer behindert wird. Einmal eingecheckte und überprüfte Ausrüstungsgegenstände dürfen vor dem Start nicht mehr aus der Wechselzone entfernt werden. In Ausnahmefällen kann dies vom ChTO erlaubt werden. (Behebung technischer Defekt, etc.).
l) Nacktheit und ungebührliche Entblößung ist verboten.
m) Athlet:innen ist es verboten, an Engstellen zu halten.
n) Das Markieren von Positionen in der Wechselzone ist nicht erlaubt.
o) Es wird empfohlen, den Übergabebereich bei Staffelbewerben außerhalb der Wechselzone zu platzieren.

V PROTESTE

V.1 Allgemeines

Ein Protest kann eingebracht werden von:

a) Wettkampfteilnehmer:innen (bei Minderjährigen in Vertretung durch eine erwachsene Person)
b) Ermächtigten Personen in Vertretung von Wettkampfteilnehmer:innen

Ein Protest kann **ausschließlich** eingebracht werden gegen:

- die eigene Disqualifikation (ausgenommen bei Gewissensentscheidungen)
- die Startberechtigung von anderen Wettkampfteilnehmer:innen (Equipment o.ä.)
- vermeintliche Fehler des Veranstalters oder der Wettkampfleitung
- die inoffizielle Ergebnisliste bzw. die Zeitnehmung

Proteste müssen **schriftlich** (Formular laut ÖTRV-Sportordnung) und mit Hinterlegung einer **Protestgebühr** in der jeweils gültigen Höhe (derzeit € 40,-) und unter Angabe eines genau formulierten Protestgrundes beim Vorsitzenden der Wettkampf-Jury eingebracht werden.
Protestzeiten: 15 Minuten nach Wertungsschluss. Darüber hinaus 30 Minuten nach Aushang des Ergebnisses ausschließlich gegen das Ergebnis. Die Protestgebühr wird refundiert, falls dem Protest stattgegeben wird. Proteste gegen "Gewissensentscheidungen" können nicht eingebracht werden.

V.1.1 Gewissensentscheidungen

Gewissensentscheidungen sind TO-Entscheidungen auf Grund von wahrgenommenen Regelverstößen, deren Nichtigkeit nicht bewiesen werden kann (z.B. Verstöße gegen die Windschattenfahrverbotsregel, grobe Unsportlichkeiten, grobe Beleidigungen und/oder Drohungen gegen Organe der Rennleitung, Nichtbefolgung von gerechtfertigten Anordnungen durch Organe der Rennleitung).
Achtung: bei Disqualifikationen, die einer Gewissensentscheidung zu Grunde liegen, ist der zur Disqualifikation führende Regelverstoß (Disqualifikationsgrund) im TO-Protokoll und auf der Informationstafel eindeutig anzuführen!
Ein:e Athlet:in, dem ein Protest seitens der Wettkampf-Jury auf Grund einer angeblichen Gewissensentscheidung verweigert oder abgewiesen wurde, hat jedenfalls das Recht, durch den ÖTRV (Techn. Dir. oder dessen Stv.) prüfen zu lassen, ob es sich beim angegebenen Disqualifikationsgrund um eine Gewissensentscheidung handelt. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Wettkampf bei der ÖTRV-Geschäftsstelle einzubringen. Nur bei einer ungerechtfertigten Abweisung des Protests kann auch ein Einspruch an den ÖTRV eingebracht werden.